

## **Ergänzungssatzung „Am Bärenbruch“**

Aufgrund des § 34 Absatz 4 Punkt 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.04 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.03.03 (SächsGVBl. S.55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.10.2012 (SächsGVBl. S. 562) hat der Stadtrat der Stadt Eilenburg am ..... mit Beschluss Nr. .... folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Gegenstand**

Einzelne Außenbereichsflächen werden in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen.

### **§ 2 Geltungsbereich**

In den räumlichen Geltungsbereich werden die Grundstücke Flurstücke 939/24, 28/5, 28/6 und 28/7 der Flur 37 in der Gemarkung Eilenburg komplett und die Flurstücke 896/24, 24/20, 27/5 und 27/29 teilweise einbezogen.  
Der Geltungsbereich ist in der Planzeichnung (Anlage) dargestellt.

### **§ 3 Zulässigkeit von Vorhaben**

Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 2 BauGB beruht auf der Grundlage des § 34 Abs. 1 und 2 BauGB.

### **§ 4 Planungsrechtliche Festsetzungen**

Gemäß § 9 Abs. 1 Pkt. 1 und 2 BauGB wird als Maß der baulichen Nutzung eine zulässige Grundflächenzahl von 0,4 (§ 17 Abs. 1 BauNVO) und die überbaubare Grundstücksfläche durch Festlegung einer Baugrenze (§ 23 BauNVO) festgesetzt.

### **§ 5 Grünordnerische Festsetzungen**

#### **Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

Auf den Flurstücken 28/7 und 27/29 sind 32 hochstämmige Obstbäume (Wildformen von Kulturobstsorten) mit einem Umfang von 12 - 14 cm, 3 x versetzt zu pflanzen.

Die Hochstämme sind mit einem Pfahldreibock und einem Verdunstungsschutz an der Stammrinde zu schützen.

Die Anpflanzung ist spätestens ein Jahr nach Erteilung einer Baugenehmigung für eines der beiden Flurstücke abzuschließen.

Die Maßnahme beinhaltet drei Jahre Fertigstellungs- und Entwicklungspflege nach der Pflanzung.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eilenburg, den

Wacker  
Oberbürgermeister

Siegel